

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/6642 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6118 -**

Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummern 1 und 2 werden vorangestellt:

'1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

›(5) Maßnahmen, die in Rechte einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur gemäß den §§ 13 bis 17 sowie den §§ 31 bis 47 zulässig.‹

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

›Die Polizei wird außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch die nach § 2 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.‹

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

'3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort ›mehrere‹ die Worte ›dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend‹ ein-

gefügt und nach dem Wort ›gestatten‹ die Worte ›und über Möglichkeit vorab zu unterrichten‹ angefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

›Eine Maßnahme nach diesem Gesetz darf sich nicht gegen Personen richten, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung [StPO], § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, es sei denn, die Datenerhebung ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich.‹

c) Die Absätze 4 bis 7 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

›(4) Das Beweiserhebungsverbot aus Absatz 3 Satz 1 gilt insofern nicht, als die Erhebung notwendig ist, um eine Gefahr, für die diese Personen im Sinne der §§ 7 oder 8 verantwortlich sind, zu beseitigen. Bei Wahl des konkreten Vorgehens ist das im Sinne der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes des Zeugnisverweigerungsrechts mildeste Mittel zu wählen. Eine weitere Verwertung ist ausgeschlossen. Die Verwendung und Verwertung von Daten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person zulässig. Vor einer Verwendung und Verwertung der Daten ist über deren Zulässigkeit eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung auch der Leiter der Polizeibehörde treffen, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Maßnahmen nach diesem Gesetz, die in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind unzulässig.

(6) Eine Erhebung von Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten, sind diese dem Kernbereich zuzurechnen. Die Erhebung darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Wurden Daten erfasst, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen sie nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren.‹

3. Folgende neue Nummern 4 bis 13 werden eingefügt:

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausweis- und Kennzeichnungspflicht des Polizeibeamten

(1) Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen, bei Dienstausübung in Zivilkleidung grundsätzlich unaufgefordert, hat der Polizeibeamte sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Polizeivollzugsbedienstete tragen bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild. Das Namensschild wird beim Einsatz geschlossener Einheiten durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt.

(3) Das für Polizeiangelegenheiten zuständige Ministerium erlässt zur Regelung der Details der Ausweis- und Kennzeichnungspflicht, insbesondere hinsichtlich Gestaltung zwecks Erkennbarkeit und Informationsinhalt der Kennzeichnung, eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des nach § 75 zu bildenden Ausschusses bedarf.'

5. In § 9 Abs. 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

›Die Höhe der Kosten richtet sich nach bei den durch die Polizei selbst ausgeführten Maßnahmen unmittelbar entstehenden zusätzlichen personellen und sächlichen Aufwendungen. Wird eine Maßnahme durch einen Beauftragten ausgeführt, so bestehen die Kosten in dem Betrag, der an den Beauftragten zu zahlen ist.‹

6. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort ›kann‹ die Worte ›unter der Voraussetzung des § 3‹ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort ›bestehende‹ das Wort ›konkrete‹ eingefügt.

8. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

›Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.‹

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- ›2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass dort
- a) Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, oder
- b) sich Straftäter verbergen‹

bb) In Nummer 4 werden die Worte ›oder § 27 des Versammlungsgesetzes‹ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

›; die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Behördenleiters zulässig, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt,‹

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

›(3) Ist die Identität durch die Vorlage mitgeführter Ausweispapiere nachgewiesen, sind die Erhebung von personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 32, eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung der erhobenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 zulässig.‹

10. § 16 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

›(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist zu dem in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zweck erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(3) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, dass er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind. Sind die Unterlagen ohne Wissen des Betroffenen angefertigt worden, ist ihm mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

(4) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

Die erkennungsdienstliche Maßnahme ist auf den zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes erforderlichen und geeigneten Umfang zu beschränken.‹

11. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

›Die zwangsweise Vorführung darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.‹

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort ›Platzverweisung‹ und das Wort ›Wohnungsverweisung‹ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

13. Folgender neue § 18 a wird eingefügt:

§ 18 a

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Die Maßnahmen nach Satz 1 können auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen.

(2) Der Person, gegen die sich die Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.

(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes und auf die Möglichkeit der Unterstützung durch geeignete Beratungsstellen hinzuweisen. Auch die betroffene Person ist auf Beratungsstellen und Notunterkünfte hinzuweisen.

(5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot können für bis zu zehn Tage angeordnet werden. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Absatz 1 verfüigten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfüigten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt.

Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.'

4. Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.

5. Folgende neue Nummern 14 bis 19 werden eingefügt:

'14. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten ›nach Absatz 1‹ die Worte ›und § 17 Abs. 3 Satz 2‹ eingefügt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten ›Grund bekanntzugeben‹ die Worte ›und diese über das Verfahren, die Rechtsgrundlagen und ihre Rechte zu unterrichten‹ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten ›ihres Vertrauens‹ die Worte ›sowie einen Verteidiger‹ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort ›solk‹ durch das Wort ›ist‹ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 3 wird das Wort ›zehn‹ durch das Wort ›dreik‹ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

›(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt sechs Stunden nicht überschreiten.‹

17. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte ›§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5‹ durch die Worte ›§ 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4‹ ersetzt.

18. In § 24 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte ›§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5‹ durch die Worte ›§ 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4‹ ersetzt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte ›oder durch Personen verursachter Lärm‹ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

›(3) Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass dort

 - 1. Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder
 - 2. sich Straftäter verbergen.‹

6. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 20.

7. Folgende neue Nummer 21 wird eingefügt:

'21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

›Der Einsatz der technischen Mittel ist, falls er nicht offenkundig ist, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die Bildaufzeichnungen sind, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.‹

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort ›Straftat‹ die Worte ›von erheblicher Bedeutung‹ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort ›Straftat‹ die Worte ›von erheblicher Bedeutung‹ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten ›Die Polizei kann‹ die Worte ›außer in den Fällen des Absatzes 5‹ eingefügt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.'

8. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 22 und erhält folgende Fassung:

'22. Die §§ 34 bis 34 b erhalten folgende Fassung:

›§ 34

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht,

1. über die für die Gefahr Verantwortlichen oder
2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die für die Gefahr Verantwortlichen bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
3. von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen

Daten durch den Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Person,

2. der Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug dürfen die in Satz 1 genannten Personen die Maßnahme anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 tritt außer Kraft, wenn sie nicht unverzüglich, jedoch spätestens binnen zwölf Stunden durch den Richter bestätigt wird. Die Anordnung nach Satz 2 Halbsatz 1 hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist auf höchstens drei Tage zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen.

§ 34 a

Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten

(1) Die Polizei kann, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr besteht, zwingend erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, durch technische Mittel den Standort

- a) eines Mobilfunkendgeräts der für die Gefahr Verantwortlichen,
 - b) von Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Gefahr Verantwortlichen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen oder
 - c) von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen
- ermitteln.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen bei einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Erfüllung des nach Absatz 1 verfolgten Zweckes hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

(3) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgeräts erforderliche Geräte- und Kartennummer unverzüglich mitzuteilen. Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 34 b

Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikation

(1) Die Polizei kann, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person zwingend erforderlich ist, durch den Einsatz technischer Mittel Kommunikationsverbindungen der für die Gefahr Verantwortlichen unterbrechen oder verhindern. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn die Gefahr durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion oder den Leiter des Landeskriminalamts oder durch einen von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. Im Falle der Unterbrechung von Kommunikationsverbindungen Dritter ist die Maßnahme auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder durch einen von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 2 genannten Behördenleiter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erfüllt ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann.

9. Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.

10. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 23 und 24 und diese erhalten folgende Fassung:

'23. § 35 wird aufgehoben.

24. § 36 erhält folgende Fassung:

§ 36

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen für Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung

(1) Die durch eine Maßnahme nach den §§ 34 bis 34 b erlangten Daten sind besonders zu kennzeichnen. Für den Fall der Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen grundsätzlich nur zur Abwehr der Gefahr, die zur Anordnung der Überwachungsmaßnahme geführt hat, verwendet werden. Eine Verwendung in einem anderen Verfahren ist nur zulässig, wenn die Datenerhebung auch in diesem Verfahren hätte angeordnet werden dürfen; die Zweckänderung ist zu dokumentieren.

(2) Von Maßnahmen nach den §§ 34 bis 34 b sind zu benachrichtigen im Fall

1. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 (nicht offen ermittelnde Polizeibeamte):

a) die Zielperson,

- b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die verdeckt handelnde Personen betreten hat,
2. des § 34a (Standortbestimmung) die Zielperson.
Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(3) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person möglich ist. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft vorzunehmen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(4) Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Fristsetzung jeweils nach drei Monaten erneut einzuholen. Eine Benachrichtigung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn die Gründe nach Absatz 3 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft fortbestehen werden. Die Entscheidung nach Satz 3 darf frühestens zehn Jahre nach Beendigung der Maßnahme getroffen werden. Sind mehrere Maßnahmen im selben Sachzusammenhang durchgeführt worden, ist die Beendigung der letzten Maßnahme für die Berechnung der Fristen maßgeblich.

(5) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 sowie nach den §§ 34 bis 34 b ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat, für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 3 das zuständige Beschwerdegericht. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Zur Interessenvertretung des Betroffenen wird ein Verfahrensbevollmächtigter bestellt. Die Entscheidungen des Gerichts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an die Betroffenen. Gegen die Ablehnung des Antrags der Polizeibehörde auf Zustimmung zur Zurückstellung oder zum dauerhaften Unterbleiben einer Benachrichtigung findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Benachrichtigung darf bis zur Rechtskraft der richterlichen Entscheidung vorläufig unterbleiben.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach den §§ 34 bis 34 b. Im Übrigen gelten die §§ 75 bis 75 c.'

11. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 25 und in Buchstabe a werden nach dem Wort 'lässt' die Worte 'und Tatsachen die Annahme rechtfertigen' eingefügt.

12. Folgende neue Nummern 26 und 27 werden eingefügt:

'26. In § 39 Satz 1 werden die Worte ›Speicherung, Veränderung und Nutzung‹ durch die Worte ›Datenverarbeitung und Datennutzung‹ ersetzt.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

›Über die anstehende Löschung sowie Vernichtung ist der von der Speicherung Betroffene spätestens einen Monat vor Löschung zu unterrichten. Die Unterrichtung und die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.‹

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte ›zum frühestmöglichen Zeitraum‹ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.'

13. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 28 und erhält folgende Fassung:

'28. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte ›richtet sich nach dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz‹ durch die Worte ›bis zu dessen Auflösung ist unzulässig‹ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort ›überwiegen‹ die Worte ›und die Übermittlung zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist‹ eingefügt.

d) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

›Die Datenübermittlung darf nur vorgenommen werden, wenn die empfangende Stelle der abgebenden Stelle zuvor in einer schriftlichen Vereinbarung zugesichert hat, dass bei der Nutzung der Daten durch die empfangende Stelle mindestens das datenschutzrechtliche Regelungs- und Schutzniveau eingehalten wird, wie es bei der abgebenden Stelle im Zeitraum der Nutzung der Daten durch die Empfängerstelle gilt. Die abgebende Stelle muss sich in der Vereinbarung auch Informationsrechte zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzniveaus bei der Empfänger-Stelle von dieser einräumen lassen.‹

14. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 29 und wie folgt geändert:

a) Im Änderungsbefehl werden die Worte 'folgende §§ 41 a bis 41 d' durch die Worte 'folgende §§ 41a bis 41 c' ersetzt.

b) § 41a wird gestrichen.

c) Die bisherigen §§ 41b bis d werden die §§ 41a bis c.

15. Folgende neue Nummer 30 wird eingefügt:

'30. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

»(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung, Änderung oder Löschung zu prüfen.

(2) In dem nach § 10 des Thüringer Datenschutzgesetzes zu erstellenden Verzeichnisses sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungsfristen oder die gemäß § 38 festzulegenden Prüfungsfristen oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.«

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und das Wort »angemessen« wird durch das Wort »erforderlich« ersetzt.'

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

16. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 31 und erhält folgende Fassung:

'31. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach den Worten »notwendig ist« werden die Worte »,aber eine Stunde nicht überschreiten darf« eingefügt.'

17. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 32 und erhält folgende Fassung:

'32. § 44 wird aufgehoben.'

18. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 33.

19. Folgende neue Nummern 34 bis 53 werden eingefügt:

'34. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Polizei erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie über die Herkunft der personenbezogenen Daten, die Empfänger von Übermittlungen und die Teilnehmer an automatisierten Abrufverfahren gebührenfrei schriftlich Auskunft. Sind

personenbezogene Daten in Akten oder nichtautomatisierten Dateien gespeichert, ist dem Antragsteller Einsicht in die jeweiligen ihn betreffenden Akten oder Dateien zu gewähren. Die Einsichtnahme darf nicht erfolgen, wenn die personenbezogenen Daten des Antragstellers mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Antragsteller jedoch über die zu ihm gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen. Andere Rechtsvorschriften zur Akteneinsicht bleiben unberührt.«

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

›1. die Auskunftserteilung die Aufgabenerfüllung der Polizei gefährdet,«

c) In Absatz 3 wird das Wort ›keiner‹ durch das Wort ›der‹ ersetzt.

35. In § 49 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte ›auf Verlangen‹ gestrichen.

36. In § 52 Abs. 3 werden die Worte ›Die Zwangsmittel können‹ durch die Worte ›Ein Zwangsmittel kann‹ ersetzt.

37. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ›in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen‹ durch das Wort ›erfolgreich‹ ersetzt.

38. In § 57 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte ›wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere‹ gestrichen.

39. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

›(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthund, Dienstfahrzeuge sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewendet werden.‹

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

›(4) Als Waffen sind Schlagstock, Reiz- und Betäubungsmittel; Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Für die Verwendung durch Spezialeinheiten kann das für die Polizei zuständige Ministerium im Benehmen mit dem nach § 75 gebildeten Ausschuss Ausnahmen zulassen. Die Verwendung von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist ausgeschlossen.‹

40. In § 61 werden die Worte ›soweit es nötig ist und die Lage es zulässt,‹ gestrichen.

41. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

›Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer dringenden Gefahr notwendig ist.‹

b) In Absatz 2 wird das Wort ›Schusswaffen‹ durch das Wort ›Waffen‹ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort ›möglichst‹ gestrichen und in Satz 3 werden die Worte ›und Dienstpferde‹ gestrichen.

42. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort ›Sachen‹ die Worte ›von nicht geringem Wert und‹ ergänzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

›(2) Näheres zu Anordnung und Durchführung der Fesselung ist durch das für Polizeianglegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen sowie dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des nach § 75 gebildeten Ausschusses. Die in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen haben mit Blick auf den Schutz des Betroffenen, insbesondere mit Blick auf Gefahren für seine Gesundheit, den in Justizvollzugsanstalten für die Fesselung geltenden Vorschriften zu entsprechen.‹

43. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte ›an Sicherheit grenzender‹ durch das Wort ›hoher‹ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl ›14‹ durch die Zahl ›18‹ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte ›für den Polizeibeamten erkennbar‹ gestrichen.

44. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

›(1) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben abzuwehren,
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,
3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie einer Straftat dringend verdächtig ist und Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,

4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder ihm zuzuführen ist aufgrund richterlicher Entscheidung wegen einer Straftat oder aufgrund des dringenden Verdachts einer Straftat, sofern sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.«

45. § 66 erhält folgende Fassung:

›§ 66
Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer
Menschenmenge

Schusswaffen dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus schwerwiegende Gewalttaten begangen werden, der Einsatz von Schusswaffen in diesem Fall zum Schutz des Lebens oder der Abwendung von Lebensgefahr für Personen dazu unabdingbar notwendig ist und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.«

46. § 67 erhält folgende Fassung:

›§ 67
Zugelassene Waffen bei der Unterstützung der Polizei

Werden Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines Landes nach § 12 Abs. 1 oder 2 des Polizeiorganisationsgesetzes zur Unterstützung der Polizei im Gebiet des Landes in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für diese ausschließlich die in § 59 Abs. 4 genannten Waffen zugelassen.«

47. § 74 wird aufgehoben.

48. Der bisherige § 75 wird § 74.

49. Folgende §§ 75 bis 75 d werden eingefügt:

**›Siebenter Abschnitt
Parlamentarische Kontrolle, Polizeibeschwerdestelle,
Rechtsweg**

§ 75
Parlamentarische Kontrolle

(1) Maßnahmen nach den §§ 34, 34 a und 34 b sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen der Kontrolle des Polizeiausschusses des Thüringer Landtages.

(2) Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Polizeiausschusses aus seiner Mitte.

(3) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Polizeiausschuss. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Polizeiausschuss ausscheidet.

(5) Der Polizeiausschuss tagt mindestens vierteljährlich.

(6) Der Polizeiausschuss berichtet dem Landtag über seine Kontrolltätigkeit jährlich in öffentlicher Sitzung und legt einen schriftlichen Bericht vor.

§ 75 a

Pflichten der Landesregierung

Die Landesregierung unterrichtet unbeschadet des § 36 Abs. 6 den Polizeiausschuss zu dessen Sitzungen über durchgeführte Maßnahmen nach den §§ 34, 34 a und 34 b. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Polizeiausschusses unterrichtet die Landesregierung den Polizeiausschuss auch über sonstige Vorgänge im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz.

§ 75 b

Befugnisse des Polizeiausschusses

(1) Der Polizeiausschuss kann im Rahmen seiner Kontrolle nach § 75 a von der Landesregierung verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Polizei zu erhalten.

(2) Er kann Angehörige der Landesregierung und der Polizei befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet.

§ 75 c

Eingaben

(1) Angehörigen der Polizei ist es gestattet, sich jederzeit und ohne Einhaltung von Dienstwegen unmittelbar an den Polizeiausschuss zu wenden.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben über Maßnahmen und Verhalten der Polizei können dem Polizeiausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

§ 75 d

Rechtsweg, Polizeibeschwerdestelle

(1) Gegen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verwaltungs-

rechtsweg gegeben. Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für die Ansprüche auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 72 Abs. 3 oder § 73 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann sich jede von Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder von Verhalten von Polizeibeamten betroffene Person an eine gesondert eingerichtete Beschwerdestelle (Polizeibeschwerdestelle) mit dem Ziel der Überprüfung außerhalb eines dienstrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens mit Anliegen und Beschwerden wenden.

(3) Im Falle des Einsatzes von Waffen sowie bei Todesfällen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen oder unter Beteiligung von Polizeibeamten wird die Beschwerdestelle selbstständig prüfend tätig.

(4) Die Neutralität und Unabhängigkeit sowie das anonyme Aufsuchen der Beschwerdestelle sind sicherzustellen. Das für Polizei zuständige Ministerium hat im Benehmen mit dem hierfür zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse, insbesondere ein Zutrittsrecht zu allen Polizeidienststellen sowie ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht, näher zu bestimmen.◀

50. In § 76 werden nach dem Wort »Ministerium« die Worte »so weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt im Benehmen mit dem hierfür zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtages« angefügt.

51. § 77 erhält folgende Fassung:

»§ 77
Überleitungsvorschrift

Verfahren, die gemäß § 34 Abs. 12 dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes geltenden Fassung bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind, werden in der Lage, in der sie sich befinden, gemäß § 36 Abs. 6 von den zuständigen Amtsgerichten fortgeführt.◀

52. Nach § 77 wird folgender neue § 78 eingefügt:

»§ 78
Evaluierung

Die Landesregierung legt dem Thüringer Landtag spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen einen Bericht über den notwendigen gesetzlichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf vor. Der Thüringer Landtag wird das Gesetz bis zum 31. Dezember 2016 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.◀

53. Der bisherige § 78 wird § 79.'

20. Die bisherige Nummer 13 wird die Nummer 54 und erhält folgende Fassung:

'54. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst. Der Wortlaut des Polizeiaufgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung wird unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt gemacht.'

II. Artikel 2 wird gestrichen.

III. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 2 und 3."

Begründung:

Mit Urteil vom 21. November 2012 erklärte der Thüringer Verfassungsgerichtshof weite Teile des im Jahr 2008 novellierten Polizeiaufgabengesetzes für mit der Verfassung unvereinbar und auferlegte dem Thüringer Landtag, bis zum 30. September 2013 das Polizeiaufgabengesetz verfassungskonform neu zu fassen.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Normenklarheit hinsichtlich der Voraussetzungen und der Reichweite der jeweiligen Grundrechtseingriffe nicht hinreichend beachtet. Unzureichend sind die Befugnisse zu heimlichen Datenerhebungen geregelt. Unklar ist, wie Berufsgeheimnisträger von polizeilichen Maßnahmen ausgenommen bleiben sollen. Der durch die Menschenwürde gebotene Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist lückenhaft. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der nachträglichen Benachrichtigung über heimliche Überwachungen ist nicht entsprochen worden. Mit dem Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes in Drucksache 5/6118 hat die Landesregierung nunmehr dem Landtag einen Vorschlag vorgelegt, mit dem den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes entsprochen werden soll. Der Gesetzentwurf beschränkt sich dabei auf die Bereiche, die ausdrücklich durch das Verfassungsgericht moniert worden sind (z. B. zu den Beweisverboten in § 5, besondere Mittel der Datenerhebung in § 34 ff.) sowie durch frühere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (z. B. Rasterfahndung in § 44) notwendig gewordene Änderungen. Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf wird den Anforderungen des Verfassungsgerichtes jedoch nicht vollständig gerecht.

Auf darüber hinausgehende Novellierungsvorschläge verzichtet die Landesregierung vollständig und erkennt dabei einen offensichtlichen Reformbedarf mit dem Ziel eines bürgerrechtsfreundlichen Aufgaben-, Eingriffs- und Befugnis-katalogs der Thüringer Polizei.

Der vorliegende Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung setzt zunächst die verfassungsrechtlichen Vorgaben vollständig um und stellt darüber hinaus Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes zur Diskussion, die den Befugnis-katalog der Polizei bürgerrechtsfreundlich ausgestalten und die Rechte der von Polizeimaßnahmen betroffenen Personen stärken. Ein weiterer Schwerpunkt der vorgelegten Änderung ist die Stärkung der Transparenz der Polizei sowie eine erstmalige gesetzliche Regelung zur parlamentarischen Kontrolle der Thüringer Polizei.

Für die Fraktion:

Blechschmidt